

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 60438**

Ausführung : **Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1**

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **T 60438**

Radausführung : **Lk 98**

Radgröße nach Norm : **6 J x 14 H2**

Einpreßtiefe in mm : **38**

zulässige Radlast in kg : **510***

zul. Abrollumfang in mm : **1820**

Lochkreisdurchmesser in mm : **98**

Lochzahl : **4**

Mittenlochdurchmesser in mm : **64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ
64,0 /Ø58,1**

Zentrierart : **Mittenzentrierung**

*) entspricht 506 kg bei einem Abrollumfang von max.1835 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **ALFA LANCIA INDUSTRIALE S.p.A.**

Radbefestigungsteile : **Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbun-dradschrauben M12 x 1,25 , Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 33 mm**

Anzugsmoment in Nm : **90**

Spurverbreiterung : **bis zu 7 mm (Lancia Y)**

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 60438

Ausführung : Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

Typ:		Lancia 840 bzw. 840	
ABE / EG-Genehmigung:		H262 bzw. e3*95/54*0004*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 ;	Lancia Y 1.1	165/65R14-75	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)13)
44; 63	Lancia Y 1.2	25)	
55; 59	Lancia Y 1.4	175/60R14-78	
		26)	
		185/55R14-79	
		185/60R14-82	
		195/55R14-82	
		165/65R14-78Q M+S	
		25)	

800/750

4/98/58

e3*95/54*0004*06

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 - Fahrzeughersteller,
 - Fahrzeugtyp und
 - Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 60438

Ausführung : Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammengewichten ausgewuchtet werden.
- 13) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet werden.
- 25) Nur zulässig an Fahrzeugen, die bereits serienmäßig mit dieser Bereifungsgröße ausgerüstet sind.
- 26) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit der Bereifungsgröße 185/60R14 ausgerüstet sind.

Die Anlage 1e mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 60438 des Herstellers BORBET.

Essen, 16. Februar 2001

RA94/0108/04/15